Zeitschrift: Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 1 (1848)

Heft: 1

Artikel: Geschichte des Amtes Aarwangen : Versuch einer historischen

Monographie

Autor: Flückiger, F.A.

Kapitel: IV: Zeitraum der Berner-Herrschaft

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370647

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV.

Zeitraum der Berner: Herrschaft.

In diesem nun sehen wir allmälig das bunte lebensvolle Treiben des Mittelalters mit allen seinen ungeregelten Verwickelungen und Rechtszuständen verblühen und der geordneten,
festbegründeten Hoheit der Stadt Bern Platz machen, die,
selbst reichsfrei, nichtsdestoweniger mit eisernem Scepter ihre
landesväterliche Herrschaft ausübte. — Der Adel hatte sich
überlebt, seine Kraft in vergeblichem Kampse mit der Freiheit
gebrochen, durch üble Wirthschaft seine Hülfsquellen versiegen
lassen. Das staatssluge Bern, für sich selbst — nicht für
andere — nach Freiheit oder vielmehr Freiheiten lüstern, hatte
namentlich den alten Erbseind, das Haus Kiburg, auf's
Aeußerste gebracht und konnte daher von ihm die Abtretung
der so wichtigen Landgrasenwürde erlangen, sowie sie schon im
vorigen Jahrhunderte durch Krieg und Kauf die grässichen
Sige Burgdorf und Thun an sich gebracht hatte.

Im August 1406 traten die Grafen Berchtold und Ego von Kiburg dem Schultheißen Berns zu Handen seiner Stadt die Landgrafschaft Burgunden ab, wobei unter Anderm auch die Brücke zu Aarwangen inbegriffen war, und im folgenden Jahre ließen die Lehensherren der Landgrafschaft, die österzreichischen Herzoge, diesen Kauf durch ihren Landvogt im Aargan bestätigen 196).

Bern nahm bald darauf eine umständliche Bereinung der Landgrafschaft, d. h. eine Feststellung aller daherigen Verhältznisse wor, deren genauere Kenntniß der Nachwelt nur dadurch hinterblieben ist. Zu diesem Zwecke auch wurde am 27. Juni 1425 zu Murgenthal, als einer rechten Dingstätte in Burzunden, Landgericht gehalten 197). Diese Landgerichte hielt man an den gewöhnlichen Dingstätten unter freiem Himmel, meist im Schatten einer alten Dorflinde ab. Zu Murgenthal wurden vorzüglich die Grenzen sestgestellt. In unserer Gegend waren diese: der Lauf der Aare bis zur Einmündung der Murgeten,

bei dem sogenannten Spiße, dann die Murgeten hinauf dis zur Vereinigung mit der Roth und von deren Quelle gegen Engelbrechtigen und die Enzissuh hinan. Jenseits der Roth und Murgeten gehörte alles — also bereits auch St. Urban — in die Landschaft Aargau; links von der Aare war die Landsgrasschaft Buchsgau, — wozu also schon Bannwil zählte — in firchlichen Dingen dem Vischose zu Vasel untergeden. Als althergebrachte Gedingstätten wurden in der Gegend bezeichnet: Murgeten seite 123 als solche vorsam, endlich Gondiswil, an welchem letzteren Orte die Stätte, wie dieß noch ausdrückslich bekannt ist, unter einem Baume war. Am Landgerichte zu Murgeten waren alle Zeugen und Richter, einer ausgenommen, Landleute und nicht Edle ¹⁹⁷).

Bei der genauen Ordnung, die nun Bern in Rechtsvers hältnissen einführte, waren Anstände mit St. Urban natürlich nicht zu vermeiden. In Bezug auf Langenthal, Roggswil und Winau, wo das Kloster im Laufe der zwei Jahrshunderte, wie früher gezeigt wurde, fast alle Rechte und Besitzungen an sich gebracht hatte, konnte dieß namentlich nicht ausbleiben.

Es wurde aber schon 1413 deßhalb ein Vertrag abgesschlossen, dem zufolge Vern als Landgrafen an jenen drei Orten die hohen oder Blutgerichte zustehen sollten, d. h. die Vestrafung von: "Wundthäten, Streichen, Messer, Spieß oder "andere Wassen zu zucken, Würfe, Meineid und freventlich "ufzebrechen" 198).

In beinahe allem Uebrigen, der sogeheißenen niedern Gerichtsbarkeit, habe, fast ohne Ausnahme, der Prälat zu sprechen und zu strasen, und sollte ihm der Gehorsam verweisgert werden, so habe der Bernische Vogt zu Wangen auf seine Klage hin einzuschreiten. Die Gerichtsverhältnisse dieser drei Orte und St. Urban gestalteten sich ganz eigenthümlich. Jeder hatte sein eigenes Gericht, das ein vom Abte gewählter Ammann präsidirte. Was zu des Klosters Rechten gehörte,

vollzog er, und von allen übrigen Fällen machte er dem Vogte zu Wangen Anzeige 198).

So stand also das heutige Amt Aarwangen, so weit es jetzt schon Bernisch war, unter dem Landvogte zu Wangen; denn noch war ja Wilhelm von Grünenberg Herr der nachmaligen Residenz Aarwangen.

Die Reihe der festen Burgen, denen der Abel in der Ge= gend entsagte, eröffnete bie Gutenburg : Seit bem Anfange dieses Zeitraumes oder gegen Ende des vorigen verschwanden die Freiherren von Utigen aus der Geschichte der Gegend, und ihre Nachfolger wurden die Freiherren von Aar= burg 199). Schon 1406 verburgrechtete fich Junfer Rudolf von Aarburg, herr zu Buron (bei Surfee) und Guten= burg, mit Bern 200). 1416 aber starb Rudolf, und nun verließ sein Bruder Thuring, bereits Propst zu Beronmunfter im Nargau, ben geiftlichen Stand und verheirathete sich mit Gräfin Margaretha von Werdenberg, seinen Namen aufrecht zu erhalten 201). 1431 im März verkaufte er um fast 5000 aute Goldgulden der Stadt Burgdorf feine Burg und herr= schaft Gutenburg 202). Bur herrschaft gehörten: die Ge= richte zu Lotwil *) vollständig bis an die landgräflichen, viele Rechte, Zinfe und Gefälle und die Frohnen daselbst (zwei Tage jährliche Frohnen und von jedem Hause ein Suhn). Bu Lopwil wurden viele zinspflichtige Leute genannt (unter andern die Geschlechter Dennler, Geringer, Münch, Seemann, Murgetter, Spichinger, Schönauwer, Büttifer) und zum Theil als Leibeigene mitverkauft, so wie auch viele Güter, die Mühle und Sage baselbst. Dann viele Leibeigene, Balber, Guter, Binfe und Gefälle zu Madiswil, Mättenbach, Auswil, Buswil, Roggwil, Meldnau, Bleienbach, Diß= bach, Langenthan (wo die Geschlechter Wipf, Graf und Lösler genannt sind), von denen indessen manche mit der Herr= schaft Grünenberg zu theilen waren. Die Urfunde besiegelten

^{*)} Am Bache bei Lopwil behielt St. Urban, obgleich die Stadt Burgdorf es defhalb angriff, seine alterworbenen Rechte.

auch Ritter Wilhelm von Grünenberg und ber Schultheiß von Bern, Rudolf Hofmeifter; Thurings Gattin bestätigte am 1. April darauf die Verkaufsurkunde 203). Die Stadt Bern, wohl den Kauf ihrer nicht würdig haltend, hatte dazu einge= willigt, ihn Burgdorf zu überlassen. — Burgdorf scheint die Burg nicht lange unterhalten zu haben: 1662 wunschte die Bernische Regierung die Gebäulichkeiten zu kaufen, um die Steine zum Festungsbau in Aarburg zu verwenden, erhielt sie aber nicht. Erst 1799 wurde Gutenburg abgetragen und das Material zum Baue der Mühle zu Dietwil benutt 204). erwarb sich überhaupt die Stadt Burgdorf in der Gegend, wie auch zu Törigen, Bollodingen und Graswil ausgebehnte Herrschaftsrechte 205); 1435 auch um 40 rheinische Gulden den Twing von Klein=Dietwil von den Edeln Kriech, die es vom Ritter Heinrich von Rosenegg zu Wartenfels zum Pfande hatten, sammt den Fischenzen in der Langeten von Wiß: stegen an aufwärts 206). Den Bürgisweiher, damals "zu alten Bürgen" geheißen, faufte Burgborf 1507 207).

Ungleich wichtiger und angenehmer ohne Zweifel war es Bern, als Wilhelm von Grünenberg sich dazu verstand, Aars wangen abzutreten. Der Freiherr überlieferte fo ber Stadt ben letten starken Ring zur Kette, welche ihre alten Herrschaften mit dem 1415 auf mehr staatsfluge als redliche Weise erober= ten Aargau verband. Wilhelm und feine Gattin Brida von Schwarzenberg schloßen in den Pfingstfeiertagen 1432 den Verkauf zu Bern selbst um 8400 gute rheinische Gulden ab und gaben dafür ber Stadt hin : die Burg und das Dorf Narwangen mit Twing, Bann und Gericht, den Wäldern, Bollen (diesen Boll erhöhte Bern im Burichfriege, um Wilhelm zu schaden) *) und der Brücke, Mühle und Kapelle; den Hof und Weiher zu Mumenthal, die Höfe Denis= wil, Haldimoos, Stadonz, Berken, Rufshäufern; bas ganze Dorf Bannwil mit Gerichten, Twing, Bann, Holz und Land; den Infwiler = See; dann die Hälfte der

^{*)} Eschudi, T. II, S. 488.

Kollatur von Bleienbach (die zweite Hälfte gehörte einem andern Zweige seines Hauses, den Freiherren Grimm von Grünenberg) und endlich noch viele Leibeigene, die namentlich aufgeführt sind ²⁰⁸). — Die Urkunde bestegelte auch Thüring von Aarburg und Bern ließ sie, — ein Zeichen wie wichtig ihm der Kauf war — noch bei Lebzeiten Wilhelms von Grüsnenberg zwei Mal vidimiren ²⁰⁹). Den Reichszoll zu Solosthurn, der vom Hause Aarwangen an die von Grünenberg übergegangen war, verkaufte Wilhelm von Grünenberg schon 1427 der Stadt Solothurn um 300 Gulden rheinisch ²¹⁰).

Auffallend ist es, daß 1432 durch Wilhelm wieder die Brücke von Aarwangen verkauft wird, die Bern schon mit der Landgrafschaft Burgunden gekaust, und die 1313 Walther von Aarwangen vom Landgrasen des Buchsgaus zu Lehen getragen hatte ²¹¹). — Die Kapelle zu Aarwangen besorgte der Pfarrer zu Bannwil, welcher abwechselnd vom Kloster Schönthal und von Bern vorgeschlagen wurde, und die Bestätigung vom Bisschofe zu Basel erhielt ²¹²).

Vom Schlosse Aarwangen aus wurden von nun an durch Bernische Bögte, deren erster Heinrich Andres war, alle Ort= schaften des heute noch sogenannten Amtes, mit Ausnahme der zu Wangen gehörigen (Rorbach, Roggwil, Winau und Lan= genthal) beherricht. - herr Wilhelm von Grünenberg zog sich immer mehr aus der Gegend, wo seine Altvordern ge= haust , zurud und in den Dienst der Berzoge von Desterreich. Deshalb gab er auch bas Burgrecht, bas fein Saus mit Bern geschlossen, auf und foll österreichischer Landvogt im Elfaß geworden sein 213). Der beutsche König Friedrich, aus dem Hause Desterreich, bediente sich Wilhelms zu sehr vielen Sendungen, wie an die eidgenössischen Tagsatzungen und in die verbündete Stadt Zürich, als 1442 bis 1445 der Krieg aller Eidgenoffen wider das öfterreichisch gefinnte Zurich die Schweiz dem Untergange nahe brachte 214). Als herzoglicher Rath beschwor er 1442 in Friedrichs Namen mit Thüring von Hallwil und noch Andern zu Zurich den Bund zwischen Desterreich und Zürich 215). Seinen Sitz verlegte er von

Grünenberg nach bem Steine zu Rheinfelben, welche Burg ihm 1442 der König als österreichisches Pfand für 10,000 Gulden verschrieben hatte 216). Um Kriege selbst und an allen Verhandlungen, die geführt wurden, um die Kriegesflammen zu schüren oder zu löschen, nahm Serr Wilhelm den thätigsten Antheil 217). So vorzüglich durch einen Briefwechsel, dessen Papiere bei der Eroberung des Steines zu Rheinfelden in Keindeshand geriethen, an der Berufung des französischen Dauphins Ludwig mit seinen Armagnafen 218), in bessen Ge= folge Wilhelm auch die Schlacht von St. Jakob an der Birs 1444 mitfämpfte. Dafür wurde er nebst vielen andern Rittern, bie gegen die Eidsgenoffen gefochten, bann von der Stadt Basel gewissermaßen geächtet 219). Während des Krieges selbst nahmen ihm Bern und Solothurn die Burg Grünenberg weg. Er beabsichtigte, wie es scheint, sie nun dem Abte von St. Urban zu verfaufen, allein bieß verhinderten Bern und Solothurn. Sie gaben Grünenberg zurück; eroberten es aber wieder zur Rache für den Bluttag von St. Jakob und brannten es nun nieder, wodurch Herrn Wilhelm großer Schaden erwuchs 220). Die Burg erstand aber zum zweiten Male wieder aus ihren Trümmern; Wilhelm und auch feine Nachfolger auf Grünenberg hatten daselbst ihre Burgvögte 221).

Nach dem Friedensschlusse noch unternahm Wilhelm mit seinen edeln Kampsgenossen, Hans von Hohenrechberg und Thomas von Falkenstein, 1448 die berüchtigte Ueberrumpelung Rheinseldens, welche im Grunde nicht so treulos gewesen zu sein scheint, wie es gewöhnlich angesehen wird, hatten doch auch ihm die Eidgenossen den Stein daselbst drei Wochen lang belagert, und Herzog Albrecht mit seinem Ersatheere abgesschlagen, dann die Burg gestürmt und gebrochen, was besonders durch das schwere Geschütz Berns und Basels erreicht werden konnte. Zur Entschädigung für die zerstörte Burg nämlich hatte der König ihm dann die Stadt Rheinselden verspfändet, die aber von den Eidgenossen besetz gehalten wurde. So mußte er sich ihrer wohl durch einen Handstreich bemächztigen 222).

Nicht lange überlebte Wilhelm ben Krieg, ben er für Desterreich so thätig hatte herbeisühren und durchfechten helsen. Wohl mochte es ihm, dem Freiherrn von Grünenberg, schmerzslich sein, zu bemerken, wie am Ende durch den ganzen Krieg nur die Herrschaft der Städte und Länder des Eidgenössischen Bundes befestigt wurde. In ihm erlosch um das Jahr 1451 der in frühern Jahrhunderten so zahlreiche und kräftige Mannsstamm seines Hauses Laufes 223). Eine einzige Tochter, Ursula, hinzterließ er, die an einen schwäbischen Ritter, Herrn Heinrich von Randegg auf Stausen verehelicht war 224).

Auch der Freiherr Thüring von Aarburg, der frühere Besitzer Gutenburgs, nunmehr Herr zu Schenkenberg im Aarsgau, nahm an dem alten Zürichkriege Antheil, denn seiner Frau, einer Gräfin von Werdenberg, war auch ein Theil des Erbes Graf Friedrichs von Toggenburg zugefallen, wegen dessen Zürich und der Adel dann die Eidgenossen befriegten.

Die Burg Grünenberg, die wieder aufgebaut worden 225), nebst den Herrschaften Rorbach (?), Dietwil und Lan= genstein, auch die Gerichte zu Madiswil und Gondiswil, erbte ein Fräulein von Grünenberg, Agnes, die Frau Sans Egbrechts von Mülinen, beren Mutter eine Grafin von Thierstein war. Noch vor Mülinens Tode 1469 fam es deß= halb unter feiner Erbschaft zu heftigem Streite, und Grünen= berg wurde mit gewaffneter Hand eingenommen 226). Barbara, die Tochter Mülinens, wurde die Frau Ritter Rudolfs von Luternau, und durch diese Beirath fam das Saus Luternau nun merkwürdiger Weise in den Besit ber Burg Langen= ftein, deren Besigern es vor zwei Jahrhunderten fein Ansehen in der Gegend verdankt hatte. Aber nicht lange freute sich Rudolf des Schlosses, aus dem einst die Ahnfrau seines Ge= schlechtes entsprossen; schon 1480 verkaufte er mit seiner Frau bem Schultheiß und Rathe zu Bern um 3000 Gulden bas Schloß Langenstein "an Grünenberg gelegen." Dazu gehörten noch die Gerichte daselbst, zu Madiswil, Bleien= bach, Gundiswil, Melchnau und zum wilden Baum= garten, vollkommen bis an's Blut, aber nur je bes andern Jahres. Ferner der Kirchensatz zu Bleienbach *) und die Kaplanei von Grünenberg, Alles mit vielen eigenen Leuten, Zinsen, Gütern, Wäldern, Wildbännen, Fischenzen u. s. w. 227).

Auffallend ift es, daß jene Gerichte nur je des andern Jahres von Langenstein aus versehen wurden, während sie doch denen von Grünenberg ungetheilt gehört hatten, wenig= stens die zu Madiswil, Gondiswil und Dietwil 228). — Ebenso sonderbar, daß die Burg Grünenberg nicht erwähnt wird, die Rudolf von Luternau doch von seiner Frau auch besaß und bie wenigstens sechs Jahre früher noch stand 229). Auch später fömmt sie niemals mehr vor, so daß es unbefannt ist, wie sie in den Besitz der Gemeinde Melchnau fam, der die Ruine jest gehört (wie auch Langenstein und Schnabelburg) **), 1504 ver= faufte Rudolf von Luternau noch Rorbach und Eriswil an Bern, welche Freiherrschaft - mit hohen und niedern Ge= richten - er von Hermann von Eptingen, der Magdalena, bie Tochter Johanns des Grimmen von Grünenberg geheirathet, erworben hatte 230). Während des alten Zürichfrieges 1444 hatten die Berner der Frau Cptingen aus Feindschaft für ihr Geschlecht Rorbach weggenommen. Mit dem Frieden erhielt sie es wieder und ließ es durch einen eigenen Ammann ver= walten 231). Rorbach fügten die Berner dann ihrem Umte bei; jedoch erhielt das Dorf die ehrenvolle Begünstigung, seine Mannschaft in Kriegszeiten unmittelbar zum Stadtbanner von Bern zu stellen 232).

Durch solche wichtige Käufe zog Bern hier, wie in andern Gegenden, allmälig alle Herrschaftsrechte, die Gerichte und Kirchensätze an sich, indem es darin den Klöstern St. Urban und Tunstetten vermöge seines Einflusses und seiner bedeutenden Geldmittel lange zuvorkam. Die zwei Gotteshäuser fanden für

^{*)} Doch nur gur Balfte; fiebe Seite 137.

^{**)} Ich bin nicht ungeneigt, zu glauben, alle drei Burgen seien eigentlich nur Theile Eines großen, des freiherrlichen Hauses Grünenberg würdigen, mittelalterlichen Festungswerkes gewesen.

gut, mit dem übermächtigen Nachbar in Burgrechte zu treten, was Tunstetten 1466, 1494 und noch 1504 that ²³³). Auch die vielen Vergabungen von Seite des Adels, sonst eine so ergiebige Bereicherungsquelle für die Geistlichkeit, wurden spärlicher. Auf diese Weise erhielt doch St. Urban noch einen Antheil der Kollatur von Madiswil von den Edeln vom Steine 1413 ²³⁴).

Um Tunstetten stand es damals mißlich. Es war so sehr in Geldnoth gerathen, daß der Meister 1453 deßhalb Güter zu Büşberg um 120 Gulden an Jost Kunen von Langenthal verkaufte ²³⁵). Welche Verhältnisse dem Umstande zu Grunde lagen, daß 1495 das Haus 20 Pfund Tell an Vern bezahlen mußte, ist unbekannt; vielleicht das Burgrecht ²³⁶).

Zu Langenthal herrschte St. Urban ganz ungestört, daher von da aus dieser Zeit wenig Erhebliches zu melden ist. Es gedieh unter dem Stade des Abtes so, daß Bern es für wichtig genug hielt, ihm schon 1477 das Privilegium zu erstheilen, jeden Dienstag einen Wochenmarkt abzuhalten ²³⁷), welchem der Ort bis auf die neueste Zeit seine verhältnißmäßige Blüthe verdankt. — Solche Wochenmärkte indessen genossen keineswegs unbeschränkter Handelsfreiheit; denn gerade zu Lanzgenthal und in der ganzen Gegend durste um diese Zeit nirgends als zu Aarwangen Salz, Stahl, Eisen, Wolle und Leinzwand verkauft werden ²³⁸).

Wegen der Mahlzeiten, die das Winauer=Rural= kapitel alter Uedung gemäß viermal jährlich auf Kosten St. Urbans zu Langentan bei seinen Versammlungen hielt, gab es Erörterungen zwischen dem Dekane, Kämmerer und dem Kapitel einerseits und dem Abte und Konvente zu St. Urban anderseits. Der erwählte Schiedsrichter, ein Administrator des Vischoses von Konstanz, Nikolaus von Gundelfingen, zugleich Propst von Beronmünster, vermittelte den Streit dahin, als 1453 der Abt wegen unmäßigen Gebrauches, den die geistlichen Herren davon machten, die Sache verweigerte, daß allerdings St. Urban gehalten sei, dem Kapitel zu Langatan jährlich vier tüchtige Mahlzeiten ausstellen zu lassen und zwar im Januar, April, August und Oktober. Bei der ersten aber dürfe sich jeweilen nur der Dekan mit vier Außerlesenen gütlich thun, bei den übrigen alle Geistlichen des Kapitels und auch sonst andere Männer "von großem Ausehen", die zufällig anwesend sein oder von den Klerisern beschieden würden. Dafür sollen der Dekan und die betreffenden Mitzecher an jenen festlichen Tagen verpslichtet sein, in der Kirche zu Langenton wenigstens fünf Messen zu lesen oder doch herzusagen und eine sechste im Chor nach Noten abzusingen zur Feier einer Jarzeit, die Ulrich und Azo Liplit von Gütern zu Langenton selbst gestistet. Hingegen müsse St. Urban in dieser Kirche einen neuen Altar errichten ²³⁹). — Diese Mahlzeiten bezahlte St. Urban bis nach der Reformation.

1464 waren zu Langenthal schon alle drei noch bestehenden Wirthschaften, nebst einer vierten nun eingegangenen, zur Krone. Diese Tabernen waren noch immer, wie schon 1336 Lehen des Klosters St. Urban, die es beliebig besetzte.

Noch lebte das Geschlecht von Langenthal fort. Hans war auf Grünenberg Vogt des letten Freiherrn gewesen 240), und er und Peter kämpsten neben einem von Luternau 1476 unter Berns Banner die Schlacht bei Murten mit, zu der sie mit einer Schaar anderer Edler aus dem Aargau zogen 241).

Die "Gebursami und gemeine Dorflüt" von Langaton wahrten St. Urban gegenüber sorgfältig ihre Rechte, die oft= mals sehr zweiselhaft wurden.

Mehr als einmal mußte der Nath zu Bern oder Abgesordnete von Bern und Luzern den Streit entscheiden, der sich immer um die Wässerungsrechte am Bache, die Beholzung der Almends und andern Wälder drehte. In dem großen Streite von 1444 wurde das Wässerungsrecht der Bauerschaft nur zu gewissen Zeiten zugesprochen, hingegen die Beholzung zum Besdarse ihrer Güter frei und unbedingt. Auch die Fischenze, die St. Urban sich angeeignet, wurde nach diesem Spruche des Bernischen Nathes ganz frei gegeben 242).

Vom Kloster Interlaken kaufte die Gemeinde 1498 um 250 Gulden rheinisch die Zehntquart zu Winau (Seite 130) 242),

Auch die althergebrachte Abhängigfeit von der Kirche zu Tun= stetten konnte nun für das ungleich größere Langenthal nicht mehr genngen. Es entstunden neue Reibungen zwischen St. Urban und der Gemeinde Langenthal einerseits und den Johanni= tern anderseits. Man konnte sich nicht vereinigen und beschloß endlich, an den Rath von Bern zu appelliren. Die gnädigen Berren verstanden sich leicht dazu. Sie wirkten von St. Urban 1514 die Erlaubniß aus, daß die Gemeinde Langenthal in der bortigen Leutfirche neben dem St. Erhards-Altare einen neuen Altar errichten durfe, um darauf wöchentlich drei Frühmessen lesen zu laffen. Den neuen Frühmesser folle die Gemeinde ganz allein unterhalten, sowie auch den Altar beleuchten und mit Relch, Meggewändern und Büchern versehen, ohne daß dafür St. Urban oder die Leutfirche in Anspruch genommen werde. Die Einsetzung des Frühmessers durfe nur mit Wissen und Willen des Komthurs geschehen, in dessen Hand jener auch bas Gelübde abzulegen habe. Der neue Geistliche muffe zu Langenthal selbst wohnen, um da den Leuten in Todesnoth beizustehen; von den übrigen Seelsorgerrechten aber nur in so weit Gebrauch machen, als es der Pfarrherr oder Helfer zu Tunstetten erlaube oder befehle. Sonst folle der Frühmesser an Sonn = und Feiertagen mit denen von Langenthal nach Tun= stetten gehen und dort Messe lesen, wenn nicht etwa ein berni= scher Rathsherr oder "andere große Herrschaft" zu Langenthal die Messe zu hören wünsche. Sonst blieb Langenthal nach wie vor gen Tunstetten firchgenössisch 242).

Dem faulen Mittelalter versetzte endlich die Resormation den Todesstreich, den Bern in seinen Landen auß glücklichste zur Besestigung und Erweiterung seiner Herrschaft zu führen wußte. Die geistliche Herrschaft, bisher immer noch in Händen des Bischoses von Konstanz, zog es nun auch in seine Gewalt, hob alle Klöster in seinem Gebiete auf, wodurch der größte Theil der Kollaturen, die es noch nicht besaß, ebenfalls der Stadt zusielen. — Am 7. Februar 1528 wurde durch den Rathsschluß die Resormation im ganzen Gebiete eingeführt, und dieses nun durch diesen geistlichen Akt so recht eigentlich

zum abgeschlossenen Staatskörper eingeweiht. — Die Gemeinde Rorbach hatte schon vor allen andern im Herbste 1527 mit Erlaubniß des Nathes den katholischen Kultus abgeschafft. Merkwürdig, daß hier, wo die älteste bekannte Kirche der Gegend stand, auch zuerst die Messe abgeschafft wurde! Der Kaplan von Madiswil, Meinrad Wißmann, hatte der Disputation in Bern beigewohnt und sich da bereits nebst andern Geistlichen öffentlich für die Kirchenverbesserung erklärt 243).

Die Klöster wurden schon 1527 bevogtet. Tunftetten er= hielt in diefer Eigenschaft Undreas Zeender, früher Bogt zu Narwangen. Nach dem Reformationsedifte wurden sie dann nach und nach aufgehoben. Die der Johanniter=Ritter wurden bem Großmeister bes Ordens auf Malta von Seite Berns 1529 förmlich aufgefündet; am 18. Januar 1529 übergab der lette Komthur von Tunstetten und Münchenbuchsee, Ritter Peter von Engelsperg, ber Stadt Bern diese zwei Ordenshäuser 243). So erhielt Bern nun auch die Kirchen= fäte von Lotwil, Rorbach und Tunstetten felbst, die es fortan eigenmächtig besette, ohne bem Bischofe zu präsentiren, ferner sämmtliche Güter des Hauses zu Tunftetten, Forst, Ried, Renggershäufern, Dietwil, Rutschelen, Rorbach, Soffau, Langenthal, Twann, Actingen, Bolodingen, Gondiswil, Thörigen, Waltrigen gelegen 244). Der Komthur erhielt einen Ruhegehalt und das Schloß Bremgarten zum Sige 245). St. Urban, als außer seinem Gebiete gelegen, konnte von Bern in seinen in= ländischen Besitzungen nicht beeinträchtigt werden. Es blieb daher namentlich zu Langenthal im allgemeinen alles bei den alten Verhältniffen: Das Gericht bestand aus Zwölfen, deren zwei von St. Urban, zwei vom Vogte von Wangen und die andern von diesen vier gewählt wurden. Den Ammann, als Vorsitzer des Gerichtes und den Bannwart setzte der Abt, sie schwuren aber ihm, ber Stadt Bern und der Gemeinde L. zu= gleich, und trugen des Klosters Farbe. Den Weibel fette der Bernische Vogt zu Wangen. Die Appellation aber ging vom Richterstuhle des Ammanns vor den Vogt zu Wangen, wobei jedoch der Abt den Vorsit führte. Aehnlich zu Roggwil und Winau, und so blieb es bis zur Gründung der helvetischen Republik 1798, wo alle derartigen Feudalverhältnisse dem Motto, Freiheit und Gleichheit" erlagen ²⁴⁶).

Es sei vergönnt, vor bem Schlusse noch einige Blide über die Grenzen diefer Zeilen hinaus zu werfen zur Vervoll= ständigung des Gesagten. 1538 erfolgte endlich durch den Rath zu Bern die völlige Abscheidung Langenthals von der Kirch= gemeinde Tunstetten, deren Nothwendigkeit sich schon vor zwei Jahrhunderten fühlbar gemacht. Die Kollatur scheint auch nach dieser Erweiterung ohne Beschränfung St. Urban gelassen worden zu sein. Da wollte sich aber ber Pralat ber Revaration der Kirche nicht annehmen; Bern ließ die Sache untersuchen und erklärte 1656 die Kollatur gehöre eigentlich ihm und bemgemäß werbe es bie Pfrunde ohne St. Urbans Präsentation besetzen. 1675 fam deßhalb ein Bergleich zu Stande: Der Abt bezahlte 2000 Pfund Bernmährung in Gälten und 100 Thaler zu 30 Bagen baar an Langenthal, welches nun auf immer und ewig das Kloster von jedem Bei= trag zum Kirchenbau befreite 247). Dagegen ließ Bern bem Abte ebenfalls die Kollatur, die erft 1808 ber Kanton Bern fäuflich an sich brachte 248).

1571 erhielt Langenthal auch die Bewilligung zu zwei Jahrmärften im Mai und November ²⁴⁹).

Bei Aarwangen wurde das Verhältniß zu Bannwil zeitgemäß umgekehrt: jenes wurde zur Mutterkirche, dieses Filial, vermuthlich gleich nach der Reformation.

1579 tauschte Bern von St. Urban die Kirchensäße von Winau und Madiswil ein, wohin seit der Reformation Bern die vorgeschlagenen Priester bestätigte 250).

Roggwil, immer noch Filial von Winau, erhielt 1664 auch eine eigene Kirche; eine von St. Urban abhängige Kapelle mit geringem eigenem Vermögen hatte zwar bereits bestanden 251).

Mit dem großen Werke des Fortschrittes zur Wahrheit und Freiheit, der Reformation, hatte aber Bern keineswegs noch den letzten Schandfleck mitteralterlicher Schmach getilgt;

er mochte ihm wohl noch zu bequem sein. Die Leibeigen= schaft bestand noch, und bezeichnend genug fagt die Urfunde, wodurch der Rath den letten Schatten dieses Migverhältniffes in unserer Gegend aufhob, es geschehe "um der Stadt Nugen und Frommen willen." Darum alfo, und "aus besonderer Gnade" entließ Bern am 29. April 1545 die eigenen Leute der Herrschaft Aarwangen, noch aus der Grünenbergischen Beit her leibeigen, seiner Herrschaft über ihr Leib und Leben, fo daß sie in Zukunft freie Leute seien, b. h. immerfort ber Gnädigen Herren Unterthanen, denen nach wie vor Twinghühner, Kutterhaber, Frohnen u. f. w. zu entrichten und leisten waren! Dieser so befreiten Leute waren im Ganzen etwas über hundert, fämmtlich zu Madiswil, Melchnau und Roggwil wohnhaft. Sie mußten für diese Gnade das für die damalige Beit und für arme Leibeigene nicht unbedeutende Gummchen von vierhundert Gulden bezahlen 252).

Schluß.

Die Reformation wurde bereits als Schlußstein dieser Arbeit bezeichnet, und mit Recht; denn im Verlause der drei seither verslossenen Jahrhunderte bietet die Geschichte des heustigen Amtes Aarwangen fast nichts bemerkenswerthes dar. Es befolgte eben seine fernere Entwicklung von dort an als ein Stückhen des eidgenössischen Standes Vern, das vor jedem andern nichts voraus hatte, dem sogar die Vorliebe sein bessonderes Interesse mehr abzugewinnen vermag. Das unpoetische nach und nach zur vollständigen politischen Bedeutungslosisseit hinabgedrückte Leben, welches das Ländchen unter der Regierung der Bernischen Junker auf Wangen und Aarwangen lebte, bildet den grellsten Gegensatz zu dem vielseitigen anziehenden Schauspiele, das uns die oben entwickelten mittelalterlichen